

## **Hausordnung Gemeinschaftsraum Hilgenfeld**

### Vorbemerkung:

Hausbewohner können nur dann friedlich 'unter einem Dach' zusammenleben, wenn sie den Willen zu guter Nachbarschaft auf der Grundlage gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung besitzen und auch danach leben. Aus diesem Grund unterwerfen sich die Nutzer nachfolgenden Hausordnungsregelungen.

### **A. Häusliche Ruhe**

1. Als grundsätzlichen Nutzungszeiten werden die täglichen Zeiträume von 8 bis 22 Uhr festgelegt.
2. Es ist grundsätzlich Zimmerlautstärke einzuhalten.
3. Tonträger und Musikinstrumente dürfen nicht lauter als Zimmerlautstärke sein; sie dürfen grundsätzlich auch nicht auf Balkonen, Loggien oder Terrassen betrieben werden.
4. Von den in Pkt 1 bis 3 genannten Fällen darf an zwei Terminen im Jahr abgewichen werden; 1: Straßenfest der Eigentümergemeinschaften im Sommer und an der Nikolausfeier im Dezember. Beide Veranstaltungen werden den Eigentümern per Aushang rechtzeitig vorher angekündigt.

### **B. Nutzung / Nutzungsgebühren**

1. Der Schlüssel der Räumlichkeiten kann nur von Eigentümern oder Mietern der Eigentümergemeinschaft entliehen werden.
2. Der Pavillon steht im Eigentum der Eigentümergemeinschaften. Schäden am oder im Pavillon, bzw. Verlust von Einrichtungsgegenständen hat der Schlüsselleiher auf seine Kosten zu beseitigen, bzw. Ersatz zu beschaffen.
3. Externe Besucher die eine Veranstaltung im Gemeinschaftshaus besuchen dürfen in der Zeit keine Stellplätze in der Wohnsiedlung nutzen.
4. Der Pavillon darf nicht für Beherbergungszwecke verwendet werden.
5. Die max. Nutzungsdauer beträgt zwei aufeinanderfolgende Tage unter Berücksichtigung von A1 und B4
7. Für Veranstaltungen die für alle Mitglieder und Bewohner der Eigentümergemeinschaft kostenfrei nutzbar sind fallen keine Betriebskostenumlagen an. Diese Veranstaltungen sind am Aushang am Dorfplatz anzukündigen.
8. Für kostenpflichtige und kommerzielle Veranstaltungen ist eine Betriebskostenumlage in Höhe von 10 EUR/h zu entrichten. Auf eine entsprechende Haftpflichtversicherung hat der Schlüsselleiher zu achten.
9. Für private Nutzungen unter Ausschluss der Gemeinschaft gem. Abs. 7 ist eine Betriebskostenumlage in Höhe von 5 EUR/h zu entrichten.
10. Für die Nutzungen gem. der Abs. 7. bis 9. ist eine Kautions in Höhe von 100 EUR zu hinterlegen.
11. Der Schlüsselleiher muß volljährig sein.
12. Es muß immer eine volljährige Aufsicht anwesend sein.
13. Die Räumlichkeiten dürfen nicht für illegale Zwecke genutzt werden.

14. Die max. Nutzerzahl beträgt aus Sicherheitsgründen 25 Personen.

15. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

### **C. Sauberhaltung, Reinlichkeit und sonstige Verhaltens-, Rücksichtnahme-, Sicherungs- und Sorgfaltspflichten**

1. Der Müll ist von dem Schlüsselleiher zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlung wird der Müll für den Schlüsselleiher kostenpflichtig beseitigt. Darüber hinaus fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 EUR an, die der Schlüsselleiher zu tragen hat. Die Kautions wird entsprechend um diese Beträge gekürzt ausgezahlt.

3. Unnötiger Stromverbrauch ist zu vermeiden.

4. In Ausgussbecken und WC's dürfen keine Abfälle und schädlichen Flüssigkeiten gegeben werden.

5. Der Pavillon ist besenrein zurück zu geben. Verunreinigungen gemeinschaftlicher Räume und Einrichtungsteile sowie anderen Sondereigentums hat der Schlüsselleiher selbstverantwortlich bzw. auf Weisung des Schlüsselverwalters unverzüglich zu beseitigen, ggf. entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als drei Stunden ist der Pavillon vor der Rückgabe feucht durchzuwischen. Sollte der Boden bei kürzeren Veranstaltungen verunreinigt sein muss dieser ebenso gewischt werden.

6. Das Auftreten von Ungeziefer im Pavillon ist dem Schlüsselverwalter unverzüglich mitzuteilen.

7. Der Schlüsselleiher hat den Schlüsselverwalter Mängel am und im Container zu melden, insbesondere sicherheitsrelevante.

7. Auf der Treppe und auf dem Galeriegang dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

8. Im Winter ist dafür zu sorgen dass alle wasserführenden Leitungen (Be- und Entwässerung, Heizung) vor Frost geschützt werden,

9. Rauchen ist im Pavillon nicht gestattet.

10. Schlüsselverluste sind unverzüglich dem Schlüsselverwalter zu melden, Ersatzbestellungen erfolgen über den Hausverwalter. Die Kosten für Ersatzschlüssel (und ggf. neue Schlösser) hat der Schlüsselleiher zu tragen. Die Kautions wird in dem Fall einbehalten.

11. Wiederholte Verstöße gegen diese Nutzungsordnung berechtigen den Schlüsselverwalter die weitere Nutzung des Zuwiderhandelnden zu untersagen oder von geeigneten Maßnahmen abhängig zu machen.

12. Über Ergänzungen und Änderungen dieser Hausordnung entscheiden die Beiräte der Eigentümergeinschaften unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung mehrheitlich, vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Eigentümergeinschaft

13. Sollten einige Bestimmungen dieser Hausordnung gerichtlicher Gültigkeitskontrolle im Einzelfall nicht standhalten, werden ungültige Bestimmungen durch sinngemäß gültige ersetzt (ebenfalls mit einfacher Beschlussmehrheit). Alle übrigen Regelungen bleiben erhalten.

Ich erkenne die Nutzungsordnung an

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Entleiher

\_\_\_\_\_  
Datum